

Erben und vererben - brauche ich ein Testament?

Grundsätzlich steht es jedem Menschen frei, für den Fall seines Ablebens eine Regelung zu treffen oder dieses zu unterlassen. Wenn keine Regelung getroffen worden ist, greift das Gesetz ein und es gilt die gesetzliche Erbfolge nach den §§ 2024 ff BGB. Wer also nun feststellt, dass seine Regelung, falls er eine treffen würde, mit der gesetzlichen Erbfolge übereinstimmt, benötigt kein Testament. Wer nun allerdings seine Erbschaft in einer Weise regeln will, die von der gesetzlichen Erbfolge abweicht, wird um eine letztwillige Verfügung nicht herumkommen.

1.

In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich mit einem alten Irrglauben aufräumen, dass lediglich alte Menschen eine letztwillige Verfügung benötigen. Gerade junge Paare mit Kindern sollten dringend eine letztwillige Verfügung treffen. Dies gilt umso mehr, wenn bereits begonnen worden ist, gemeinsam Vermögen aufzubauen, beispielsweise durch den Bau eines Eigenheims.

Üblicherweise werden beide als Eigentümer zu je 1/2 in das Grundbuch eingetragen. Sollte in dieser Situation einer der Beteiligten versterben, würde in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft der Überlebende nichts erben, da er mit dem Verstorbenen weder verwandt noch verheiratet war. Die Erbschaft würde also direkt den gemeinsamen Kindern zufließen. Der Überlebende der nichtehelichen Lebensgemeinschaft wäre also weiterhin Eigentümer zu 1/2. Eigentümer der anderen Hälfte wäre das Kind/die Kinder des Verstorbenen. Bei einem verheirateten Ehepaar mit noch nicht volljährigen Kindern sähe das Ergebnis etwas anders aus: In diesem Fall würde der überlebende Ehepartner mit den gemeinsamen Kindern eine Erbengemeinschaft bilden. Der überlebende Ehepartner wäre also weiterhin Eigentümer zu 1/2 und die andere Hälfte gehörte der Erbengemeinschaft, an der der Überlebende und die Kinder des Verstorbenen beteiligt sind. Für den Fall, dass eines oder mehrere der Kinder des verstorbenen Partners nicht vom Überlebenden stammen, eine sicherlich schwierige Situation.

Sollten alle Kinder gemeinsame Kinder des Ehepaares sein, ist die Situation trotzdem schwierig und kompliziert. Bei allen Geschäften, die der Überlebende künftig unter Einbeziehung des Eigenheims abschließen möchte, kann er die noch minderjährigen Kinder nicht wirksam vertreten. Für alle derartigen Rechtsgeschäfte, wie beispielsweise Belastung mit einer Grundschuld, Teilung des Grundstückes oder Verkauf wäre die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts notwendig, da die Kinder selbst noch nicht volljährig, also nicht geschäftsfähig sind. Neben dem erhöhten Verwaltungsaufwand bedeutet dieses auch immer einen erheblichen Zeitverlust. Diese negativen Auswirkungen können ausgeschlossen oder doch zumindest gemindert werden, wenn sich die Eheleute oder die Partner der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenseitig zu Alleinerben bestimmen.

2.

Sollte man sich nun entschlossen haben, eine letztwillige Verfügung zu errichten, so stellt sich die Frage, ob man hiermit einen Notar beauftragen oder ein eigenhändiges Testament abfassen sollte.

Zwingend zu berücksichtigen ist hierbei § 2265 BGB: Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden. Einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ist es also nicht möglich, ein wirksames gemeinschaftliches Testament zu errichten. Ein solches Testament wäre nichtig. Den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bliebe nur die Möglichkeit, zwei Einzeltestamente zu errichten oder einen Erbvertrag, der durch einen Notar beurkundet werden müsste.

Beauftragt man nun einen Notar mit der Testamentserrichtung und der Beurkundung, hat dieses den Nachteil, dass man Notargebühren zahlen muss. Ein eigenhändig verfasstes Testament ist hingegen kostenlos. Der Vorteil eines notariellen Testamentes ist, dass es von einem Notar darauf geprüft worden ist, ob die in dem Testament enthaltenen Regelungen auch tatsächlich mit dem Willen des Testierenden übereinstimmen. **Den meisten**

Erbrechtsstreitigkeiten liegen eigenhändig verfasste letztwillige Verfügungen zugrunde. Außerdem gibt der Notar das von ihm beurkundete Testament in die gerichtliche Verwahrung beim zuständigen Amtsgericht, sodass das Testament nicht verloren gehen kann.

Die Kosten der notwendigen notariellen Beratung und der anschließenden Beurkundung halten sich in einem durchaus überschaubaren Rahmen. Bei einem Vermögenswert von 100.000,00 € betragen die Kosten eines Einzeltestamentes etwa 400,00 €. Bei einem Vermögenswert von 200.000,00 € belaufen sich die Kosten auf etwa 600,00 € und bei einem Vermögenswert von 300.000,00 € auf etwa 900,00 – 1000,00 €. Bei einem Gemeinschaftstestament liegen die Kosten bei gleichen Vermögenswerten etwa doppelt so hoch.

Ein weiterer Vorteil des notariellen Testamentes ist es, dass im Erbfall weder ein Erbschein beantragt noch erteilt werden muss. In aller Regel ersetzt ein notarielles Testament den ansonsten notwendigen Erbschein. Sowohl der Erbscheinsantrag muss kostenpflichtig von einem Notar aufgenommen und der Erbschein kostenpflichtig vom zuständigen Amtsgericht erteilt werden. Letztlich unterscheiden sich die Kosten zwischen einem eigenhändig und einem notariell verfassten Testament nicht wesentlich. Bei einem gemeinschaftlichen Testament kommt hinzu, dass die Eheleute in aller Regel nicht gemeinsam versterben, sodass die Kosten für Erbscheinsantrag und Erbscheinserteilung auch doppelt anfallen.

Als Zwischenergebnis ist also festzustellen, dass die Kosten eines eigenhändigen Testamentes fast genauso hoch sind wie die Kosten eines notariellen Testamentes. Die Kosten fallen nur später an.

Letztendlich muss jeder selbst entscheiden, ob er seinen Nachlass selbst regelt oder sich auf die Weisheit des Gesetzgebers verlassen will. Sollte er sich jedoch dazu entschlossen haben, eine Regelung zu treffen, die seinen Wünschen entspricht und Streit unter den Erben vermeidet, wird er wohl eine

notarielle Beratung und Beurkundung in Anspruch nehmen müssen. Stellt man die hierdurch entstehenden Kosten den Kosten eines Rechtsstreits über die Erbschaft gegenüber, wird jeder leicht feststellen, dass das notarielle Testament die weitaus günstigere Alternative ist.